



Wochenblatt der
Marktgemeinde

Wiggensbach

Nr. 19 · 98. Jahrgang

Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 08373/7511 · info@druckerei-xdiet.de

10. Mai 2024

ZKV 06552, PVST + 2, DPAG, Entgelt bezahlt

Bezugspreis halbjährlich 27,60 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer

Gemeindeamtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Marktgemeinderates. Die Sitzung des Marktgemeinderates Wiggensbach am Montag, 13. Mai 2024, entfällt aufgrund mangelnder Tagesordnungspunkte. Die nächste Sitzung des Marktgemeinderates ist am Montag, 10. Juni 2024.

Bürgermeister Thomas Eigstler im Urlaub. Vom 21. bis 24. Mai 2024 ist Bürgermeister Thomas Eigstler im Urlaub und somit im Rathaus nicht erreichbar. Wir bitten um Beachtung!

Verstärkung für das Team der Schulkindbetreuung gesucht
Zur Verstärkung unseres Betreuungsteams, unter Leitung von Frau Wiese, suchen wir zum September 2024 eine/n Mitarbeiter/in (w/m/d) als geringfügig Beschäftigte bzw. in Teilzeit mit 9 bis 15 Wochenstunden.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Markt Wiggensbach, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach oder per E-Mail an Gaby.Mair@wiggensbach.de. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch von Frau Wiese unter Nr. 08370/9206123.

Der ZAK informiert: Wöchentliche Leerung der Biotonne!

Auch in diesem Jahr wird die Biotonne in allen Städten und Gemeinden während der Sommermonate wöchentlich abgefahren. Dies erfolgt in der Zeit von Montag, 13. Mai (KW 20) bis einschließlich Freitag, 27. September (KW 39). Ein grüner Tonnenanhänger wurde in den letzten Tagen rechtzeitig vom Abfuhrunternehmen an den Gefäßen angebracht. Wir bitten alle Bürger und Bürgerinnen, ihre Tonne ab 7.00 Uhr bereitzustellen.

Nächster Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Am Montag, 13. Mai, findet in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Marktgemeinde Wiggensbach, 1. Stock, Trauungszimmer, der nächste Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Bund statt. Manfred Epple, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, erteilt Ihnen Auskünfte zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Er führt Kontenklärungen mit Ihnen durch, Sie können Rentenansprüche bei ihm aufnehmen lassen. Ferner erhalten Sie alle notwendigen Formulare und Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung von ihm. Dieser Service ist selbstverständlich für Sie kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich! Bitte beachten Sie, dass kurzfristige Termine in der Regel nicht möglich sind. Melden Sie sich also rechtzeitig an: Telefon 08370/325482, Mobil 01520/1733021. Nutzen Sie bitte gerne den Anrufbeantworter/Mailbox. Fax 08370/325475, E-Mail: Beratung-Rentenversicherung@e-mail.de.

Steuertermine. Zum 15. Mai werden folgende Abgaben und Steuern fällig: Abschlagszahlungen für Wasser- und Kanalgebühren, Grundsteuer A und B für das II. Quartal sowie Gewerbesteuvorauszahlungen. Soweit Bankvollmachten vorliegen, werden die offenen Beträge vom Konto abgebucht. Sollten Sie keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir Sie um Überweisung. Um den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen und Kosten zu sparen, wären wir Ihnen sehr dankbar, wenn Sie

uns eine Einzugsermächtigung erteilen würden. Vordrucke sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und werden nach Unterschrift sofort bearbeitet.

Schankerlaubnis für Feste und Veranstaltungen

Mit dem Sommer kommt wieder die Zeit der Feste und Veranstaltungen. Darum möchten wir darauf hinweisen, dass für Veranstaltungen wie Vereins-, Sport- und Volksfeste eine Schankerlaubnis zu beantragen ist, wenn beabsichtigt wird, Speisen und Getränke abzugeben. Der Antrag auf Erteilung einer Schankerlaubnis ist nach den rechtlichen Vorgaben der Gaststättenverordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. In der Vergangenheit ist es leider öfters vorgekommen, dass bei Veranstaltungen solche Anträge ohne Verzögerungsgrund sehr kurzfristig oder gar nicht bei der Gemeinde gestellt wurden. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass der Veranstalter nicht rechtzeitig im Besitz einer Schankerlaubnis ist und dann bei Kontrollen mit Ärger und eventuell einem Bußgeldverfahren rechnen muss. Wir bitten daher, die Schankerlaubnis rechtzeitig zu beantragen. Ansprechpartner in der Verwaltung ist Herr Jürgen Unglert, Telefon 08370/9200-25.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am Sonntag, 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke des Marktes Wiggensbach wird in der Zeit von **Dienstag, den 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im Rathaus, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach (barrierefrei) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oberallgäu durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist. Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18.00 Uhr im Rathaus, Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) – bis zum 19. Mai 2024 – oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) – bis zum 24. Mai 2024 – versäumt hat, b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist, c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten umgehend an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, 8. Juni 2024, 12.00 Uhr, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fundamt. Ein Ohrring (Fundort: Hallenbad), ein Stirrband (Fundort: Staudach), ein Schlüssel (Fundort: Nähe Gasthof »Hirsch« (Fundort: Nähe Gasthof »Hirsch« Wiggensbach), eine Jacke und ein Pilzmesser wurden abgegeben.


Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, 87487 Wiggensbach